

Aktenzeichen: 7 AZN 115/84

Pundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 23. März 1984

- 7 AZN 115/84 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Urteil vom 18. Mai 1983

- 2 Ca 1159/83 N -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 17. November 1983

- 8 Sa 662/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 115/84

8 Sa 662/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

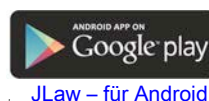
hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Novem-
ber 1983 - 8 Sa 662/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Nach § 72 a Abs. 1 und § 72 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur angefochten werden wegen Divergenz oder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache, wenn es sich um eine Tarifstreitigkeit handelt.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beschwerdeführerin hat weder vorgetragen, es handele sich um eine Tarifstreitigkeit im Sinne des § 72 a Abs. 1 ArbGG noch hat sie dargelegt, daß das anzufechtende Urteil des Landesarbeitsgerichts abstrakte Rechtssätze enthalte, die von abstrakten Rechtssätzen abweichen, die in einem von der Beschwerde zu bezeichnenden Urteil des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, in einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, in einer Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts enthalten sind. Die Beschwerde rügt eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die jedoch erst im Rahmen einer zulässigen und statthaften Revision vom Senat überprüft werden könnte. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

